

preis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für Januar 0,55 Goldmark — freibleibend.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugs- || Anzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 6,15 Goldmark, die Reklamezeile 0,40 Goldmark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr früh.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 5

Sonnabend, den 17. Januar

Berfügungen des Landrats. Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen

Gemäß §§ 149, 151 der Reichsversicherungs= ordnung wird der Ortslohn im Bezirke des Versicherungsamts Groß Wartenberg, wie solgt, anderweit festgesett:

Versicherte: unter 16 Jahren: männlich 1,10 Mk., weiblich 0,75 Mk.; von 16 bis 21 Jahren: männlich 2,00 Mk., weiblich 1,40 Mk.; über 21 Jahre: männlich 2,45 Mk., weiblich 1,70 Mk.

Diese Festsetzung gilt vom 1. Januar 1925 ab. Breslau, den 29. Dezember 1924.

Oberversicherungsamt.

Vorstehende Neusestsetzung der Ortslöhne bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Orts= behörden sorgen für weitere Bekanntgabe.

Groß Wartenberg, den 14. Januar 1925.

Der Vorsitzende des Versicherungs-Amtes.

Wahlordnung für die Wahl der Beisiter des Schiedsamts im Bezirke des. Oberversichernugsamtes Breslan.

Die vorbezeichnete Wahlordnung liegt im Büro des unterzeichneten Versicherungsamtes aus und kann von den Beteiligten eingesehen werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich um weitere Bekanntgabe.

Groß Wartenberg, den 14. Januar 1925.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter für das Jahr 1925.

Der Herr Minister des Innern hat untern 16. 12. 1924 — IVc 381 (M Bli B. S. 1209), | allen Fällen, in denen sie an der Grenze undurch-

betr. Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter verfügt, daß der Erlaß vom 14. 12. 1923 — TVo 676 (Mt. Bli B. S. 1259) sowie der hierzu ers gangene Ergänzungserlaß vom 2. 2. 1924 — IVc 27 III (M Bli B. S. 146) auch für das Jahr 1925 in nachstehender Fassung Gültigkeit behalten:

- I. 1. Dem Legitimierungszwange unterliegen alle im Inlande in öffentlichen oder privaten Betrieben beschäftigten Arbeiter im Sinne des Betriebs= rätegesetzes vom 4. 2. 1920 (RGBI. S. 147), ein= schließlich der niederen Hausangestellten, die nicht deutsche Reichsangehörige sind.
- 2. Von dem Legitimierungszwange befreit sind die ausländischen Arbeiter, für deren Beschäftigung eine Genehmigung des Landesamt für Arbeitsvermittelung nach der Vd. des Präs. d. Reichsarbeitsverwalt. vom 2. 1. 1923 (MBliV. S. 29) nicht erforderlich ist, falls sie sich durch Borlage eines Passes oder Pagersates oder anderer amtlicher Papiere über ihre Person ausweisen können und einen Befreiungsschein gemäß Riff. XI, 1 erhalten haben.
- 3. Im erleichterten Verfahren können außländische Arbeiter, die im Auslande wohnen und täglich über die Grenze zur Arbeitsstelle kommen, sich auch im Besitz eines Passes, eines Außweises im kleinen Grenzverkehr oder eines sonst porhandenen Pakersates befinden, durch Ausstellung einer Grenzläuferkarte gem. Ziff. XI, 2 sich legitimieren lassen.

M. Grundsätlich findet die Legitimierung gem. Hiff. I, 1 an der Grenze in den Grenzämtern der Deutschen Arbeiterzentrale statt.

Für bereits im Inlande befindliche legitimierungspflichtige ausländische Arbeiter und in führbar war, muß die Legitimierung an der Arbeitkstelle vorgenommen werden, und zwar:

1. In der Provinz Niederschlesien: sür sömtsliche Kreise durch die Deutsche Arbeiterzentrale, Landesstelle in Breslau, Bahnhosstr 19; Postsschecklonto Breslau Nr. 71 661, mit Ausnahme der Kreise Eroß Wartenberg, Militsch, Oels und Namslau durch das Grenzamt in Groß Wartensberg; Postschecklonto Breslau Nr. 79 500.

Mrbeitsstelle sind an die sür den Ort der Beschäftigung zuständige Ortspolizeibehördezu richten. Die Legitimierung der bereits im Inlande in Arbeitsstellen befindlichen Arbeiter muß spätestens dis zum 28. Februar 1925 beantragt sein.

Mit den Anträgen sind der Ortspolizeibehörde vorzulegen:

1. die vorjährige Arbeiterlegitimationskarte,

2. falls eine solche nicht vorhandeu ist, eins der im Besitz des Arbeiters besindlichen amtlichen Ausweispapiere.

w bei den neu in das. Inland gelangten Arbeitern, die nicht durch ein Grenzamt der Deutschen Arbeiterzentrale gegangen sind, die Zeugnisse über die ärzeliche Untersuchung und Impsung innerhalb der ersten 5 Tage nach Eintressen auf ihrer Arbeitsstelle.

Die Ortspolizeibehörde hat die Anträge sowie die zu 1 oder 2 genannten Papiere unverzüglich, spätestens binnen S Tagen, an die zu II gesnannten zuständigen Landesstellen oder Grenzsämter der Deutschen Arbeiterzentrale, weiterzusgeben. Diese nunmehr verlängerte Frist ist unter allen Umstanden innezuhalten. Auf dem Antrag ist zu vermerken:

- a) der Eingangstag des Antrages,
- der Grund, aus welchem die Legitimierung der neuzugezogenen Arbeiter an der Grenze untersblieben ist.
- e) die Einzahlung der Kosten des Legitimationssperschrens durch den Arbeitgeber und die erfolgte Ueberweisung des eingezogenen Betrages auf das Postschecktonto der zuständigen Landesstelle bezw. des zuständigen Grenzamtes der Deutschen Arbeiterzentrale unter Angabe des eingesandten Bestrages und des Zahlungstages (vgl. Zisser VIII).

Die anderen Urkunden sind dem Antragsteller sofort zurückzugeben.

IV. Die Begitimierung erfolgt nur sür die Zeit sür die das Landesamt für Arbeitsvermittlung die Beschästigung genehmigt hat und zwar diezienige der ausländischen Landarbeiter längstens bis zum 15. 12. 1925, die der anderen Arbeiter nicht über das Kalenderjahr 1925 hinaus. Wird die Beschäftigungsgenehmigung innerhalb des Kalenderjahres durch das Landesamt sür Arsbeitsvermittlung verlängert, so hat die sür den Ort der Beschäftigung zuständige Polizeibehörde auch die Gültigseitsdauer der Legitimationskarte entsprechend abzuändern und hiervon der Deutschen Arbeiterzentrale in Berlin SW. 11, Hafenplat 4, unter Angabe der Rummer der Legitimationssfarte und des Kamens des Arbeiters zwecks Bezrichtigung der Zentralkartothek Mitteilung zu machen.

Begitimationspflichtige ausländische Arbeiter, die sich ohne gültige Arbeiterlegitimation im Inlande aushalten, können gemäß meinem Erlaß vom 24. 8 1923 IV b 5671 (ABliV. S. 883) ausgewiesen werden. Das gleiche gilt von solchen ausländischen Arbeitern, die zwar von dem Legitimationszwang besreit werden oder sich im erleichterten Bersahren legitimieren lassen können, sich aber nicht im Besitz der nach Zisser I, 2 und 5 vorgeschriebenen besonderen Papiere besinden.

Bevor in diesen Fällen die Ausweisung versügt wird, ist den unter II genannten zuständigen Landesstellen bez. Grenzämtern Gelegenheit zu geben, den betreffenden ausländischen Arbeiter in einem landwirtschaftlichen Betriebe, der die erforderliche Genehmigung des Kandesamts für Arbeitsvermittlung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter besitzt, vocläusig unterzubringen. Bon dieser vorläufigen Unterbringung haben die genannten Landesstellen oder Grenzämter dem sür die Arbeitsstelle zuständigen öffentlichen Arbeits= nachweiß unverzüglich Mitteilung zu machen. Bis zur vorläusigen Unterbringung hat die Ortspolizeibehörde für die Unterkunft solcher Arbeiter Sorge zu tragen. Ebenso ist zu verfahren, wenn ausländische Landarbeiter, die die Deutsche Arbeiterzentrale angeworben hat, vorübergehend beschäftigungs- oder wohnungslos geworden sind oder sich lediglich Berstoße gegen die Paßoder Meldepolizeiverordnungen haben zuschulden kommen lassen.

V. Für Landarbeiter werden grüne und für alle übrigen Arbeiter weiße Legitimationskurten ausgestellt. Auf jeder Karte ist von der Ortspolizeibehörde das Lichtbild des Inhabers zu besestigen und kostensrei derart abzustempeln, daß der Stempel je zur Hälste auf dem Lichtbild und auf der Karte sichtbar wird. Ferner nuß die Karte bei Grenzlegitimierungen mit einem Bermert über die exsolgte ärztliche Untersuchung versehen werden.

Antragspordruck lönnen von den zu II bezeichneien Ingismierungsftellen angestrieben durchie.

VI. Die Aushändigung der Legitimationskarten, Befreiungsscheine (Ziffer XI, 1) und Grenzläuserstarten (XI, 2) ersolgt ausschließlich durch die Ortspolizeibehörden.

VII. Wird innerhalb der Gültigkeitsdauer der Begitimationskarte das Arbeitsverhältnis gelöst, so kommt die Verordnung des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 2. 1. 1923 (a. a. O.) zur Anwendung. Erst wenn die danach erforderliche Bestätigung oder Bescheinigung vorliegt, kann die Umschreibung der Arbeiterlegitimationskarte auf eine andere Arbeits: stelle exfolgen. Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sollen die örtlichen Polizeibehörden nur im Notfall, d. h. nur dur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit eingreifen; bei rein privatrecht= lichen Streitigkeiten z. B. über Vertrags=, Lohn= oder Tariffragen, sollen zunächst die schnell er= reichbaren Angestellten der Landesstellen der Deutschen Arbeiterzentrale versuchen, eine von beiden Parteien angenommene Einigung herbei= zuführen; gelingt dies nicht, so findet Ziffer IX Ubs. 3 des "Arbeitsvertrages sür ausländische landwirtschaftliche Wanderarbeiter" Anwendung.

Die endgültige Entlassung des ausländischen Arbeiters oder sein eigenmächtiges Verlassen der Arbeitsstelle ist der Ortspolizeibehörde, unter Angabe der Nummer der Legitimationskarte, vom Arbeitgeber vinnen 3 Tagen schriftlich anzuzeigen; die gleiche Anzeige hat gleichzeitig, und zwar unter Beisigung der Legitimationskarte des vertragssbrüchigen Arbeiters, au die unter Zisser II ausgeschrichten, jeweils zuständigen Landesstellen bezw. Grenzämter der Deutschen Arbeiterzentrale zu erfolgen; nur auf Grund dieser Anzeige ist die Deutsche Arbeiterzentrale in der Lage, das Legitismationsgeschäft sachgemäß durchzusühren.

VIII. 1. Die Kosten des Begitimationsver=
fahrens hat der Arbeitgeber zu tragen und gleich=
zeitig mit dem Antrage bei der Ortspolizeibehörde
einzuzahlen (vgl. Ziffer III).

Die Polizeibehörden haben die bei ihnen einsgezahlten Gelder nicht mehr bis zum Eingang der Legitimationskarten auszubewahren, sondern unverzüglich, spätestens aber bei Weitergabe der Anträge an die zuständigen Legitimierungsstellen der Deutschen Arbeiterzentrale auf Posischenkonto (pgl. Zisser II) posigeldsrei mittels Zahlkarte zu überweisen; auf dem Zahlkartenabschnitt, ist sietz genau anzugeben, von welchen Arbeitgebern und sur wieviel zu legitimierende Arbeiter die Beträge

gezahlt werden. Bares Geld oder Briefmarken sind den Anträgen nicht beizusügen.

Zahlkartenvordrucke können von den zuständigen Legitimierungsstellen der Deutschen Arbeiterzentrale angefordert werden.

Ohne vorangegangene Einsendung der Kosten werden in Zukunst Legitimationskarten nicht mehr ausgestellt. Die von der Deutschen Arzbeiterzentrale in Rechnung gestellten Beträge sind ihr in sedem Falle voll zu siberweisen. Wird ein gegen die Berechnung erhobener Einsspruch als begründet anerkannt, so erfolgt Rückzahlung des zuviel gezahlten Betrages.

2, Die Kosten betragen sowohl bei der Legiti= mierung an der Grenze als auch an der Arbeits=

stelle grundsätzlich 3 Reichsmark.

3. Eine Ergöhung auf 7 Reichsmark tritt ein:

a) Wenn die Grenzlegitimierung umgangen wird, für die dann notwendig werdende Legitismierung an der Arbeitsstelle (ausgenommen an der Westgrenze, sosern die Legitimierung innershalb einer Woche vom Tage des Grenzübertritts an gerechnet, bei der zuständigen Ortspolizeibeshörde beantragt wird,

b) wenn die Legitimierung an der Arbeitsstelle nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist

beantragt mird,

c) wenni die vorgeschriebene Legitimierung im Vorjahre unterblieben ist.

- 4. Für das Umschreiben einer Begitimationse farte beim Stellenwechsel (vgl. Ziffer VII) werden 0,50 Reichsmark erhoben, die der Polizeikasse zusließen.
- 5. Bei dem Uebertritt bereits legitimierter Arbeiter aus einem landwirtschaftlichen in ein industrielles oder generbliches Arbeitsverhältnis und umgekehrt ist die Ausstellung einer neuen Legitimationskarte unter Beisügung der alten zu beantragen. Die Ausstellung der neuen Karte erfolgt zu dem ermäßigten Sat von 0,50 Reichs= mark.
- 6. Für abhanden gekommene Karten werden gegen Zahlung von 0,50 Reichsmark Ersatzkarten ausgegeben.

IX. Die Legitimationskarten sind, ebenso wie die Heimatpapiere, als persönliche Ausweispapiere Eigentam der Arbeiter und dürsen ihnen von den Arbeitgegern nicht vorenthalten werden. Die Polizeibehörden haben alle Legitimationskarten, die aus irgendeinem Erunde eingezogen worden sind oder den Arbeitern nicht ausgehändigt werden sönnen, sowie die alten Legitimationskarten, die sich noch im Besitze der Arbeiter oder ihrer Arbeitgeber besinden, der Deutschen Arbeiterzentrale in Berlin zu übersenden.

Begen der Bültigkeit der Arbeitsverträge für landwirt- | Deutgever pestnoen, der Veuchaftliche Wanderarbeiter wird auf § 10 dieser Bo. verwiejn.e in Berlin zu übersenden.

A. Wegen der in paßtechnischer Beziehung zusgelassenen Erleichterungen für ausländische Arsbeiter wird auf die §§ 122 und 123 der Besanntsmachung zur Aussührung der Paßverordnung vom 4. 6. 1924 (RGBl. I S. 618), verwiesen; voll. auch meinen Erl. v. 13. 10. 1924 — IV c 331 (RBliB. S. 1018).

Im übrigen werden die reichsrechtlichen Vorzichriften, nach denen sich jeder Ausländer im Inlande durch einen Paß oder Paßersat auszusweisen hat, nicht berührt; inbesondere gelten weder der Befreiungsschein (Ziff. I, 2) noch die Grenzläuserfarte (Ziff. I, 3) als Paßersat.

Wegen der Behandlung dersenigen ausländischen Arbeiter, die beim unerlaubten Grensübertritt betroffen werden, bei ihrer Festnahme aber glaubshaft machen, sie seien landwirtschaftliche Arbeits, träfte für die deutsche Bandwirtschaft behält es bei meinem Erlaß vom 21. 7. 1923 — II F 267 II/22 L Kr. — (nicht veröffentlicht) sein Beswenden.

AI. 1. Die Erteilung des Befreiungsscheins*
(Ziff. I, 2) ist von dem ausländischen Arbeitznehmer bei dersenigen Ortspolizeibehörde zu besantragen, die für seinen Wohnsitz zuständig ist; mit dem Antrage sind der Baß oder Paßersatz oder die nach Ziff. 1, 2 zugelassenen Papiere des Arbeitnehmers vorzulegen; gleichzeitig sind die Rosten in Höhe von 1 Reichsmark beizusügen.

Die Ortspolizeibehörde hat die vorgelegten Ausweispapiere des Antragstellers nach Art und Rummer sowie unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums genau zu bezeichnen, den nachweisbaren Tag seiner Einreise nach Deutschland, die Betriebe in denen er bisher beschäftigt war, sowie die Art seiner letten Beschästigung auf dem Antrage zu vermerken und diesen Antrag umgehend an die zu II angegebenen zuständigen Legitimierungsstellen der Deutschen Arbeiterzentrale weiterzugeben. Für die Weiterleitung der eingezahlten Kosten gelten die oben zu VIII, Abs. 2 gegebenen Borschriften. Die Ortspolizeibehörde hat die Ausweispapiere dem Antragsteller nach Aufnahme seines Antrags sofort zurückzugeben, mit Ausnahme der etwa vorhandenen alten Arbeiterlegitimationstarte und der fremdsprachigen Ausweispapiere, die bei dem Antrage zu belassen sind.

Die Dentsche Arbeiterzentrale hat den antraggemäß auszustellenden Befreiungsschein der Orispolizeibehörde zur Aushändigung an den Antragpeller alsbald zurücknenden. Arbeiter, die sich im Besitze eines Befreiungs= scheines (Ziff. XI, 1) befinden, gelten nicht als ausländische Arbeiter im Sinne dieses Erlasses.

Die in den Jahren 1923 und 1824 ausgestellten Befreiungsscheine behalten ihre Gültigkeit auch für das Jahr 1925, ohne daß es einer Umsschreibung oder Abstempelung bedarf.

2. Die Erteilung der Grenzläuserkarte (Ziff. 1, 3) ist von dem ausländischen Arbeitsnehmer bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen, die für seine Beschäftigungsstelle zuständig ist; mit dem Antrage sind Paß oder Ausweis im kleinen Grenzverkehr oder ein sonst vorhandener Paßersat vorzulegen; gleichzeitig sind die Kosten in Höhe von 1 Reichsmark beizusügen.

Die Ortspolizeibehörde hat das Ausweispapier des Antragstellers nach Art und Rummer sowie unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums genau zu bezeichnen sowie Betrieb und Art der Beschäftigung des Grenzeläusers auf dem Antrage zu vermerken und diesen Antrag umgehend an die zuständige Legitimierungsstelle der Deutschen Arbeiterzentrale (s. oben Ziss. II) weiterzureichen, die die Grenzläuserkarte ausstellt und der Ortspolizeibehörde alsbald zussendet. Für die Weiterleitung der eingezahlten Kosten gelten die zu VIII, Abs. Z gegebenen Borschriften.

Der rechtmäßige Inhaber der Grenzläuserkarte gilt als für solche Betriebe legitimiert, für die das zuständige Vandesamt sür Arbeitsvermittlung im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Grenzläuser erteilt hat.

Die Grenzläuserkarten dürfen höchstens auf die Dauer des Jahres 1925 ausgestellt und können bei Mißbrauch eingezogen werden.

XII. Die letzten Nachprusungen der landwirtschaftlichen Betriebe haben das unbefriedigende Ergebnis gezeigtigt, daß der fünste Teil der Beschäftigten wiederum nicht ordnungsgemäß legitimiert mar. Dies zeigt, daß das Legitimierungs. geschäft immer noch nicht so sorgfältig durchgeführt wird, wie es aus sicherheitspolizeilichen, samitaren und sozialen Gründen unbedingt erforderlich ift. Die Ortspolizeibehörden haben sta deshalb auch ferrierhin durch wiederholte und nicht vorher angesagte Ueberprüsungen der Betriebe über die in ihrem Bezirk beschäftigten ausländischen Arbeiter genaue Kenntnis zu verschaffen und is vergewissern, das die Legitimierung auch diejenige der Grengläufer im erleichterten Berfahren (Biff. XI, I) ordnungsgemäß durchgefährt ift. Sie haben auch darüber zu wachen, das für eine Arbeitsstelle nicht mehr aufländische Arbeiter

Bordrude für die Beautragung von Befreiusgsscheinen Druge von den ju II dezeichneten Zegitimationsstellen an-

tegitimiert sind, als das Landesamt sur Arbeitsvermittlung zugelassen hat, und schließlich darauf
zu achten, daß die Sondervorschriften genau innegehalten werden, die sür die vom Legitimations.
zwang befreiten Arbeiter gegeben sind Bei solcher Neberprüsung der Arbeitsstellen sollen sich die Ortspolizeibehörden der Nitwirtung der sprachund sachtundigen Angestellten der Landesstellen
der Deutschen Arbeiterzentrale bedienen.

Hierbei ist auch, soweit landwirtschaftliche Betriebe in Frage stehen, besonderes Augenmerk auf die Wohn- und Unterkunstsverhältnisse der ausländischen Landarbeiter zu richten; zu der Besichtigung von Unterkunsskäumen sind, wenn irgend möglich, Beamte der örtlichen Arbeitssnachweise, der zuständigen Landesstelle der Deutschen Arbeiterzentrale und auch die zuständigen Wohnungsbeamten zuzuziehen. Ueber etwaige Mängel ist ein Vermerk in den den Landräten zu erstattenden Bericht auszunehmen. Im übrigen weise ich auf den einschlägigen Erlaß des Ministers sür Bollwohlsahrt vom 12. 12. 1923 — II, 11 Nr. 1357 — hin.

Den Bandräten mache ich es zur Pflicht, mit Rachdruck und Umsicht darauf hinzuwirken, daß sich das Legitimationsgeschäft schnell, vollständig und reibungslos abwickelt und auch sonst die Borschriften dieses Erlasses auf das genaueste beachtet werden. Gegen solche ausländische Arbeiter, die der Aufforderung zur Borlegung ihres Lichtbildes innerhalb einer gemessenn sirt nach Eingang der Karten nicht nachkommen, ist ersorderlichensalls mit Ordnungsstrasen vorzugehen; die Arbeitgeber sind durch die Ortspolizeibehörden in geeigneter Weise zu veranglichen, ihren ausländischen Arbeitern zur möglichst beschleunigten Beschaffung eines Lichtbildes beschilstich zu sein.

Auch gegen Arbeitgeber, die die Legitimierungsporschriften umgehen, ist einzuschreiten; eine Handhabe hierzu bietet & 19 der Bd. des Präs. der Reichsarbeitsvermaltung vom 2. 1. 1923 über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter (MBliB. S. 29) nach welchem Arbeitgeber, die unter Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen jenes Exlasses unlegitimierte Arbeiter beschäftigen, mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis pu 6 Monaten bestraft werden können. Es werden daher solche Arbeitgeber bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen und Abschrift der Anzeige gleichzeitig dem zuständigen Landekamt für Axbeitsvermittlung suzuleiten sein, das in der Lage ist, die Genehmigung für die Beschäfe tigung ausländischer Arbeiter zurückzuziehen oder im folgenden Johre zweringen.

XIII. Es bleibt vorbehalten, erleichterte Legitismierungsvorschriften für solche ausländischen landwirtschaftlichen Arbeiter zu tressen oder zusulassen, die nur auf kurze Zeit und für bestimmte Arbeiten über die Grenze kommen.

XIV. Ich ersuche die Landräte (Oberamtmänner), die Ortspolizeibehörden entsprechend anzuweisen, ihnen, unter besonderem Hinweis auf die gespannte Arbeitsmarktlage sowie die zu nehmenden politischen Kücksichten, die genaue Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zur Pflicht zu machen und für beschleunigte inhaltliche Bekanntgabe der die Arbeiter und Arbeitgeber betreffenden Borschriften Sorge zu tragen. Die Landwirtschaftsetammern werden durch die Oberpräsidenten benachrichtigt.

An die Obers und Regierungs Präsidenten, den Polizei-Präsidenten hier, die Landräte und OrtspolizeisBehörden.

Borstehende Bestimmungen bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, insbesondere zur Kenntnis dersenigen Arbeitgeber, welche in ihren Betrieben ansländische Arbeitskräfte, zu denen auch die durch den Friedensvertrag polnisch gewordenen Bewohner des Abtretungsgebietes gehören, beschäftigen bezw. beschäftigen wollen-

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich dasitr Sorge zu tragen, daß vorsstehend gegebene Bestimmungen sosort zur Kenntnis der Amtseingesessenen gebracht wird und daß die Legitimierung der bereits im Inlande auf Arbeitsstellen besindlichen ansländischen Alrbeitsstäste die spätestens den 28. Februar A. Is. beim hiesigen Grenzamt beantragt wird.

Abdrücke vorstehender Bestimmungen können die Ortspolizeibehörden auf Antrag vom hiesigen Grenzamt beziehen.

Groß Wartenberg, den 12. Januar 1925.

Unter dem Rindviehbestande des Domiums Rlein Ulbersdorf ist der Ausbruch der Maulund Rlauenseuche amtstierärztlich sestgestellt worden.

Ich perweise auf meine Anvednung vom 12. Januar 1925 Kr. Bl. S. 17.

Groß Wartenberg, den 16. Januar 1925.

Der Landrat von Reinersdorff.

Welbsthillsen Arankenversicherung für den Mittelstand a. S. Bisher war die Selbste hilfe nur im Freistaat Preußen tätig. Die Rachstage nach Krankenversicherungen aus dem ganzen Reiche ist im Jahre 1924 so stark gewesen, daß sich die Leitung veranlaßt gesehen hat, die Ausdehnung des Geschäftsbeirsebes auf ganz Deutsch-

iand zu beantragen. Die Selbsthilse ist daraufshin vom Reichsaussichtsamt für Privatversicherung zum Geschäftsbetrieb im ganzen deutschen Reiche zugelassen worden. Vom 1. Januar dis 30. Nosvember 1924 wurden rund 114,000 neue Verssicherungen beantragt und rund 20,000 einzelne Krankheitsfälle durch Auszahlung entschädigt. Die Schlesische Provinzial: Haspahlung entschädigt. Die Schlesische Provinzial: Haspahlung der Sicherheit der Versicherten sür die Verdindlichkeiten der Selbstshise eine Bürgschaft in Höhe von 100,000 Mk. übernommen.

München. Auf dem Gebiet Der Krastsahrzeuge ist Deutschland noch ziemlich weit zurück. Es gibt indessen eine Menge Menschen, deren Berustätigkeit es erforderlich macht, ein motorisches Besörderungsmittel zu verwenden, bei dem die Nachteile des Motorrades vermieden sind. Es sind dies Aerzte, Landpastoren, Reisende und schließlich überhaupt solche Motorradsahrer, die auch bei schlechtestem Wetter unterwegs sein müssen. Für alle diese kommt das einspurige Motorfahrzeug, das Motorrad, nicht in Frage, vielmehr nur ein vierrädriges, also ein solches, das in Regen und Schnee ohne Gleitgefahr benutt werden kann, mit Karosserie zum Schutze gegen Schmutz und Witterungsunbilden, sowie mit Verdeck. Die genannten Berufsklassen benötigen kein Auto, sie brauchen nur ein sicheres bequemes Besörderungsmittel für 2 Personen, das nicht nennenswert teurer sein darf, als ein mittleres Moto:rad. In dem Mollmobil der Mollwerke Akt.=Ges., Chemnig, ist dies gesunden. Ein hübsches, kleines, vierrädriges Fahrzeug für 2 Personen, mit 4 Geschwindigkeiten, Windschutz, Verdeck, Gepäckraum, geschmackvoller Lackierung, und kostet einschl. Beleuchtung und Hupe, also sahrseug, nur Mk. 1500. — Dem Fahrzeug können tägliche Leistungen von 100 –200 km unbedenklich zugemutet werden. Größere Strecken von 750-900 km sind damit glatt bewältigt worden. Aus den verschiedensten Berufskreisen sind dem Mollmobil glänzende Begutächtungen zuteil geworden. Das Fahrzeug ist im Straßenbild aller größeren Orte zu sehen.

DEN HAARWUCHS FÖRDERT B U.DIE NERVEN STÄRKT

Drum dreissig Jahre-wohlgemerkt-Beliebt, bewähret um und um

ist FELIX MEYER'S

NERV-BAY-RUM

Emaltich in allen einschlägigen, Geschäften.

Beindsfarten

fertigt an B. Grefe's Buchtingerei.

rfinder

erhalten Ratschlüge, über Patent-Gebrauchsmuster u. Warenzeichen im In- u. Ausland durch aufklürende Broschüre gegen Einsendung von 20 Pfg, für Porto.

Patent-Ingenieur-Büro Fritz Hartthaler, Breslan 24.

Dor allem

auch die wollnen Sachen kannst mit Persil Du sanbermachen.

Beril

erhält sie weich und sein. – handwarm nur muß die Lauge sein.

Für Rechnung unseres Pächters suchen wir zu kaufen, günstig unserem Werk Reumittels walde gelegen:

Kiefern=u.Fichten=Kundhölzer Laub=Kundhölzer, Kiefern= und Fichten=Schleifholzrollen

1 m lang, 7—20 cm Durchmesser gegen bare Kasse vor und bei Ansuhr.

Verwaltung des Sägewerks

Holzindustrie Neumiltelwalde G.m.b.H.

Fernsprecher: Neumittelwalde Nr. 22. Postinspektor Linkenbachs

Tabelleder neuen Postgebühren

nebst wichtigen Postversandvorschriften Telegramm- und Fernsprechgebühren Preis 75 Psennig

vorrätig in

W. Grosse's Buchdruckereien.

Gross Wartenberg und Festenberg.



Wehre dich Mittelstand

Gemeinnützige Krankenversicherung Im Jahre 1924

mehr als 114000 neue Mitglieder

mehr als 20000 Falle bar ausgezahlte

Krankheitsentschädigungen

Niemand braucht mehr den Arzt und die Apothekel der hoh. Kosten wegen zu meiden

e bestelling des Mitteleteres

Krankenversicherung für den Mittelstand a. G. BRESLAU 16, Tiergartenstrasse 55/57. Auskunft erteilt:

Karl Plewa, Gross Wartenberg Wilhelmstrasse 59.

Paul Gomille, Ober Stradam.

Gelegenheitstanf. Einen fahrbaren Motor=Breitdrescher

schaufelschüttler, doppelter Reinigung, Entgranner, Soxtierzylinder, mit Automobilfugellager, Patent Gräpelsteben, 170 cm. Trommeldurchmesser, Stundenleistung, ca 14—16 Etr. inkl. des samt-lichen Zubehörs wie Ledertreibriemen, Waage,

etc. zum äußersten Preisevon 2000,00 Reichsmark zuverlaufen. Ertl. liefere ich einen fabrikneuen

Drehstrommøtor 10 P. S. 20/380 Bolt, mit Anlasser dazu. Gest. Anfragen sind zu richten an Fa.

Rati Chielsch, Hirschberg-Ennaersdorf i./Migb. Ferneus 887.

Personal-Husweis

für den kleinen Grenzverkehr

23. Große's Buchdruckereien Groß Wartenberg und Festenberg.

Prima

Speise-Leinoll.

Infolge vieler Nachstagenhabe ich michentschlossen, in Gr. Wartenberg eine Niederlage zu erzichten. Der Verlauf findet täglich bei Fran Martha Scholz, Bahnhofstr. 214 statt.

Ochusie Namslau. Sustav Mai.



M2014en an auswärtige Zeitungen verördert Costensrei die Geschöfisteile d Bl.

Benn Buchstaden ichwer fällt, tommen Siezu mie u. das Lesen Ihnen schwer fällt, tommen Siezu mie Aptiker karai, Kreslau, Albrechtstr 4. Seinen Freunden auf dem Lande gibt der Verlag des dreis mal wöchentlich erscheinenden

Groß Wartenberger "Stadt- und Kreisboten"

zur Nachricht, daß von jetzt an zum 1. Mal in der Nummer 7 vom 17. Januar, der Bericht über den

Breslauer Schlachtviehmarkt

und die Berichte über den

Breslauer Produktenmarkt

abgedruckt werden.

Reiner unserer Freunde hat jetzt mehr nötig, ein auswärtiges Blatt zu halten; er findet alles was er wissen muß, in dem alt angestammten im 56. Jahrgange erscheinenden wirklichen

Heimatsblaff

Groß Wartenberger Stadt= und Areisbote

Bestellungen nimmt jede Postanstalt und jeder Briefträger entgegen.

Man bestelle vor dem 25. Januar!